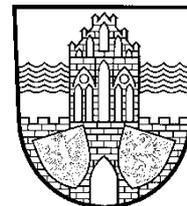


Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herr David Weide
über Büro Kreistag

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle: Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau
Dezernat: II
Amt:
Bearbeiter(in): Henryk Wichmann
Zimmer-/Haus-Nr.:
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1201
Telefax: 03984 70-4299
E-Mail: Dezernat-2@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AF/220/2023	16.11.2023		23.11.2023

Ihre Anfrage Drucksache AF/220/2023 hier: Ukrainische Flüchtlinge in der Uckermark

Sehr geehrter Herr Weide,

die Beantwortung Ihrer Anfrage Drucksache AF/220/2023 erfolgt mit diesem Schreiben.

Frage 1:

Wie viele ukrainische Flüchtlinge leben derzeit in der Uckermark?

Derzeit sind lt. den Daten der Ausländerbehörde im Landkreis Uckermark insgesamt 1.341 Ukrainer gemeldet.

Frage 2:

Wie viele ukrainische Flüchtlinge haben die Uckermark schon wieder verlassen?

Mit Stand vom 21.11.2023 sind lt. den Daten der Ausländerbehörde 540 Ukrainer wieder verzogen oder ausgewandert.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Do.: nur nach Vereinbarung
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Frage 3:

Wie viele ukrainische Flüchtlinge werden derzeit vom Jobcenter Uckermark betreut? (Ich bitte um eine genaue Auflistung nach den Geschäftsstellen Angermünde, Templin, Schwedt/Oder und Prenzlau)

Im Jobcenter Uckermark wurden mit Stand vom 31.10.2023 insgesamt 952 ukrainische Flüchtlinge betreut, davon in der Geschäftsstelle Prenzlau 345 Personen, in der Geschäftsstelle Angermünde 153 Personen, in der Geschäftsstelle Schwedt 333 Personen und in der Geschäftsstelle Templin 121 Personen.

Frage 4:

Wie viele ukrainische Flüchtlinge wurden vom Jobcenter Uckermark in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, oder in einen Minijob usw. vermittelt? (Ich bitte um eine genaue Angabe für den Zeitraum von Mai 2022 bis zum 31. Oktober 2023, nach den Geschäftsstellen Angermünde, Templin, Schwedt/Oder und Prenzlau)

Im Zeitraum von Mai 2022 bis zum 31. Oktober 2023 wurden insgesamt 60 Personen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine voll qualifizierende Berufsausbildung oder eine außerbetriebliche Berufsausbildung vermittelt. Davon entfallen 30 Personen auf die Geschäftsstelle Prenzlau, jeweils 5 Personen auf die Geschäftsstellen Angermünde und Schwedt sowie 20 Personen auf die Geschäftsstelle Templin. Es handelt sich hierbei um vorläufige Werte.

Frage 5:

Wie viele ukrainische Flüchtlinge wurden vom Jobcenter Uckermark in einer Eingliederungsmaßnahme zugewiesen? (Ich bitte um eine genaue Angabe für den Zeitraum von Mai 2022 bis zum 31. Oktober 2023, nach den Geschäftsstellen Angermünde, Templin, Schwedt/Oder und Prenzlau)

Im Zeitraum von Mai 2022 bis zum 31. Oktober 2023 wurden insgesamt 385 Personen in eine Eingliederungsmaßnahme (Teilnahme am Integrationskurs/Erst-Orientierungskurs; Teilnahme am berufsbezogenen Deutschkurs; Teilnahme an Maßnahmen nach § 45 SGB III; Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung) vermittelt, davon in der Geschäftsstelle Prenzlau 155 Personen, in der Geschäftsstelle Angermünde 79 Personen, in der Geschäftsstelle Schwedt 85 Personen und in der Geschäftsstelle Templin 66 Personen. Es handelt sich hierbei um vorläufige Werte.

Die Auswertung umfasst nicht das gesamte Spektrum an Eingliederungsmaßnahmen, sondern lediglich die vordergründig genutzten Angebote wie beispielsweise Sprachkurse und Qualifizierungen. Es ist nicht auszuschließen, dass darüber hinaus im Einzelfall auch weitere Angebote genutzt wurden.

Frage 6:

Wenn ukrainische Flüchtlinge Bürgergeld beantragen, findet da auch eine Vermögensprüfung statt, da man mitunter hochwertige Autos mit ukrainischen Kennzeichen sieht?

Antwort:

Seit dem 01. Juni 2022 sind geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die ein entsprechendes Aufenthaltsrecht nach § 24 AufenthG (den sogenannten vorübergehenden Schutz) nachweisen können, anspruchsberechtigt nach dem SGB II (Bürgergeld). Ob ein Anspruch auf Bürgergeld besteht, ist abhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation der antragstellenden Person. Es gelten die Regelungen des § 12 SGB II, egal ob es sich um einen deutschen oder um einen ausländischen Antragsteller handelt. Im Formular zur Feststellung der Vermögensverhältnisse, welches im Rahmen der Antragstellung beigebracht werden muss, werden u. a. vorhandene Kraftfahrzeuge erfragt. Das Formular ist auf der Webseite des Jobcenter Uckermark abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Henryk Wichmann
2. Beigeordneter